



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

04/2001

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

18.05.2001

I n h a l t

	Seite
1. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des postgradualen Studienganges Bauen & Erhalten / Building & Conservation der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 13. Juli 2000	2
2. Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 18.10.2000	3

Zweite Satzung

zur Änderung der Prüfungsordnung des postgradualen Studienganges Bauen & Erhalten / Building & Conservation der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

vom 13. Juli 2000

Aufgrund des §§ 13 Abs. 2, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. Teil I S. 130) hat der Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des postgradualen Studienganges Bauen & Erhalten/ Building & Conservation der Brandenburgischen Technischen Universität vom 18.12.1997, zuletzt geändert am 21. Juli 1999, wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 Punkt 1 wird um folgenden Text ergänzt:

Der Prüfungsausschuss kann Bewerberinnen und Bewerber mit gleichwertigen Qualifikationen zum Studium zulassen, wenn insbesondere aufgrund ihrer in der Berufspraxis erworbenen Erfahrungen zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen des Studienganges

gewachsen sind. Der Prüfungsausschuss kann in solchen Fällen verlangen, dass die Bewerberinnen und Bewerber ihre/seine Befähigung durch Referenzen von anerkannten Fachleuten belegt und/oder in einem Prüfungsgespräch nachweist.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der BTU Cottbus in Kraft.

¹ Stellungnahme des Senates der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus am 25.01.2001, genehmigt durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus am 20.02.2001 und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am 20.02.2001 angezeigt

Zweite Satzung

zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

vom 18.10.2000

Aufgrund der §§ 18 Abs. 3, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl I S. 130) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus folgende Satzung erlassen:¹⁾

Artikel 1

die Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen der Brandenburgischen Technischen Universität vom 14.10.1998 (Amtsblatt der BTU Cottbus 04/1999), zuletzt geändert am 20.10.1999 (Amtsblatt der BTU Cottbus Nr. 12/2000), wird wie folgt geändert:

der § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerberin und der Bewerber ist verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Die Dissertation ist in der zur Veröffentlichung genehmigten Fassungen spätestens ein halbes Jahr nach der mündlichen Prüfung gedruckt und gebunden vorzulegen.

In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn

entweder a) von der gedruckten Dissertation der Universitätsbibliothek der Brandenburgischen Technischen Universität 40 Exemplare unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,

oder b) die genehmigte Fassung der Dissertation mit mindestens 150 Exemplaren im Verlagsbuchhandel als Monographie oder in Zeitschriftenaufsätzen veröffentlicht und darüber hinaus 15 Exemplare von der gedruckten Dissertation der Universitätsbibliothek der Brandenburgischen Technischen Universität unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,

oder c) von der gedruckten Dissertation der Universitätsbibliothek der Brandenburgischen Technischen Universität 5 Exemplare unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und eine mit der Originalfassung übereinstimmende elektronische Version der Universitätsbibliothek zur Veröffentlichung auf einem zentralen Dokumentenserver im Internet übergeben wird. Die Doktorandin und der Doktorand stimmt Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek ab und versichert an Eides statt die Übereinstimmung der elektronischen mit der gedruckten Version.

In den Fällen a) und c) überträgt die Doktorandin und der Doktorand der Brandenburgischen Technischen Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken, weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.“

¹⁾ Stellungnahme des Senates vom 25.01.2001; durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität am 20.02.2001 genehmigt und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am 20.02.2001 angezeigt

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Kraft.